

Städtische Werke Schwabach GmbH

Schwabach

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Dr. Storg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bucher Straße 21
90419 Nürnberg
T. +49 911 217 959 50
www.kanzlei-storg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	14
4.3.2 Finanzlage	16
4.3.3 Ertragslage	18
5. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
5.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
6. Unterzeichnung	20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Anlage 2: Bilanz zum 31. Dezember 2019

Anlage 3: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

Anlage 4: Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Anlage 5: Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2019

Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage 7: Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung vom 4. Juli 2019 der

Städtische Werke Schwabach GmbH,
Schwabach
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenklassen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff. HGB. Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zu erfolgen.

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erweitert. Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sind unter Anlage 7 enthalten.

Eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts für den Konzern der Städtische Werke Schwabach GmbH besteht nicht, da die Größenmerkmale des § 293 HGB nicht überschritten sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde. Der Bericht ist an die Gesellschaft gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

- Die Gesellschaft ist **herrschendes Unternehmen** im Sinne des § 17 AktG und hat mit der Stadtwerke Schwabach GmbH, der Stadtdienste Schwabach GmbH, der Stadtverkehr Schwabach GmbH sowie der Stadtbäder Schwabach GmbH Ergebnisabführungsverträge geschlossen.
- **Gegenstand des Unternehmens** ist neben dem Halten und Verwalten sowie der Kontrolle von Beteiligungen der Stadt Schwabach die Erbringung von EDV-Dienstleistungen für ihre Tochterunternehmen. Die **Geschäftsentwicklung** wird aufgrund der Ergebnisabführungsverträge im Wesentlichen von den erwirtschafteten Jahresergebnissen der Beteiligungsunternehmen beeinflusst.
- Aus **eigener aktiver Tätigkeit** (EDV-Dienstleistungen) wurde ein Verlust in Höhe von TEUR -153 (VJ TEUR -125) erzielt. Diesem Verlust stehen insgesamt **positive Ergebnisabführungen** der Tochtergesellschaften in Höhe von TEUR 908 (VJ TEUR 980) gegenüber. Der von der Gesellschaft zu tragende **Steueraufwand** für alle Gesellschaften des Organkreises hat sich von TEUR 570 im Vorjahr auf TEUR 708 erhöht. Damit erzielte die Gesellschaft insgesamt einen **Jahresüberschuss** in Höhe von TEUR 75. Geplant war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -225.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

- Das Ergebnis der Stadtwerke Schwabach GmbH ist entscheidend für die Deckung der Verluste im Konzernverbund. Bei der Stadtwerke Schwabach GmbH ist auf Grund der Preis- und Wettbewerbsentwicklung sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Strom-, Gas- sowie der Wärmeversorgung mit einer rückläufigen Gewinnabführung zu rechnen.
- Die **Prognose** geht für das Jahr 2020 von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 603 aus.

Zusammenfassend stellen wir entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Städtische Werke Schwabach GmbH

Wir haben den Jahresabschluss der Städtische Werke Schwabach GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtische Werke Schwabach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Prüfungsurteile

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, 29. Mai 2020

Dr. Storg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Storg
Wirtschaftsprüfer

Ansorge
Wirtschaftsprüfer"

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Gesellschaft geprüft.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den weiteren rechtsform spezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Hierbei haben wir den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesagt werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 317 ff. HGB sowie unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns mittels Auskünften des gesetzlichen Vertreters sowie weiterer Auskunftspersonen einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft verschafft. Auf dieser Grundlage und unter Einbeziehung des Aufbaus und der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements der Gesellschaft haben wir eine unternehmensbezogene Risikobeurteilung vorgenommen, aus der sich die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen ergeben.

Unsere Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Unsere Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten risikoorientierten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie unseres geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Prüfung des ausgewiesenen Steueraufwandes,
- Bilanzierung und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und in Lagebericht.

Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt. Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen haben wir anhand der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften geprüft.
- Die Verbindlichkeiten sind durch Saldenlisten belegt. Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.
- Im Rahmen der Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten haben wir von den Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen zum 31. Dezember 2019 eingeholt.
- Die sonstigen Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und des gesetzlichen Vertreters auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der Ermessensspielräume vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungs-
urteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 3. Mai 2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch den gesetzlichen Vertreter und weitere Auskunftspersonen erteilt. Der gesetzliche Vertreter bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der erteilten Auskünfte am 29. Mai 2020 schriftlich.

Wir haben die Prüfung im Februar 2020 (Vorprüfung) und im April und Mai 2020 (Hauptprüfung) durchgeführt. Die Prüfung wurde am 29. Mai 2020 beendet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes. Die Bücher werden über das System WILKEN CS/2 geführt. Hinsichtlich der Beurteilung der ordnungsmäßigen Verarbeitung der Finanzbuchführung haben wir die Ergebnisse der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, verwertet, die die Ordnungsmäßigkeit der für die Verarbeitung der Finanzbuchführung eingesetzten Software am 19. Januar 2018 bescheinigte. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gesellschaft erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Schulden und der Rückstellungen sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Kapital wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Auf die Angaben der Geschäftsführerbezüge wurde zulässigerweise nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Im Jahresabschluss sind alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Uns sind keine nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie
- die Angaben nach § 289 HGB vollständig und zutreffend enthält.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich nicht ergeben.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018.

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2019</u>		<u>31.12.2018</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. EDV-Software	203	1,1	221	1,2	-18	-8,1
II. Sachanlagen						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	203	1,1	233	1,3	-30	-12,9
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.490	45,9	8.202	44,9	288	3,5
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	496	2,7	833	4,6	-337	-40,5
	<u>9.392</u>	<u>50,8</u>	<u>9.488</u>	<u>51,9</u>	<u>-96</u>	<u>-1,0</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	0,0	0	0,0	3	-,
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.928	32,1	5.590	30,6	338	6,0
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.201	6,5	1.139	6,2	62	5,4
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.910	10,3	2.017	11,0	-107	-5,3
	<u>9.041</u>	<u>48,9</u>	<u>8.746</u>	<u>47,9</u>	<u>295</u>	<u>3,4</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	48	0,3	42	0,2	6	14,3
	<u>18.481</u>	<u>100,0</u>	<u>18.276</u>	<u>100,0</u>	<u>205</u>	<u>1,1</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2019</u>		<u>31.12.2018</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	3.505	19,0	3.505	19,2	0	0,0
II. Kapitalrücklage	541	2,9	541	3,0	0	0,0
III. Gewinnrücklagen						
1. andere Gewinnrücklagen	9.124	49,4	8.835	48,3	289	3,3
IV. Jahresüberschuss	75	0,4	289	1,6	-214	-74,0
	<u>13.245</u>	<u>71,7</u>	<u>13.170</u>	<u>72,1</u>	<u>-75</u>	<u>-0,6</u>
B. Rückstellungen						
1. sonstige Rückstellungen	637	3,4	519	2,8	118	22,7
	<u>- 637</u>	<u>- 3,4</u>	<u>- 519</u>	<u>- 2,8</u>	<u>118</u>	<u>22,7</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183	1,0	163	0,9	20	12,3
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.138	17,0	2.945	16,1	193	6,6
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.278	6,9	1.480	8,1	-202	-13,6
	<u>- 4.599</u>	<u>- 24,9</u>	<u>- 4.588</u>	<u>- 25,1</u>	<u>- 11</u>	<u>- 0,2</u>
	<u>18.481</u>	<u>100,0</u>	<u>18.276</u>	<u>100,0</u>	<u>205</u>	<u>1,1</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 205 bzw. 1,1 % auf TEUR 18.481 erhöht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 51,9 % in 2018 auf 50,8 % in 2019 leicht reduziert. Auf Grund von Einzahlungen in die Kapitalrücklagen der Stadtbäder Schwabach GmbH und der Stadtwerke Schwabach GmbH (TEUR 213 bzw. TEUR 75) erhöhten sich die Anteile an verbundenen Unternehmen um TEUR 288. Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen reduzierten sich unter anderem aufgrund der Darlehensrückzahlung von der Stadtbäder Schwabach GmbH.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 5.928 (VJ TEUR 5.590) beinhalten im Wesentlichen den Anspruch auf Gewinnabführung gegen die Stadtwerke Schwabach GmbH und Forderungen gegen die Stadtverkehr Schwabach GmbH und die Stadtdienste Schwabach GmbH zur Finanzierung des laufenden Betriebs.

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Abschlussstichtag 71,7 % des Gesamtkapitals gegenüber 72,1 % im Vorjahr. Der Jahresüberschuss 2018 (TEUR 289) wurde mit Beschluss vom 4. Juli 2019 in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen durch die Zuführung zur Rückstellung für Betriebsprüfungsrisiken, die um TEUR 80 erhöht wurde.

4.3.2 Finanzlage

Nachfolgende Kapitalflussrechnung gibt einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel. Die Kapitalflussrechnung stellt die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode dar. Sie entspricht den Grundsätzen des vom Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. DRSC erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21).

	2019 TEUR	2018 TEUR
1. Jahresüberschuss	75	289
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	156	145
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	119	27
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0	0
5. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-407	-131
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	11	189
7. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	2
8. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	0	0
9. - Sonstige Beteiligungserträge	0	0
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	0
11. -/+ Ertragsteuerzahlungen	0	0
12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)	-45	521
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	337	108
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	400	432
15. + Erhaltene Zinsen	0	0
16. + Erhaltene Dividenden	0	0
17. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 16)	-63	-324
18. + Einzahlungen Kapitalzuführung	289	110
19. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
20. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	0
21. - Gezahlte Zinsen	0	0
22. - Gewinnausschüttungen an Gesellschafter	288	433
23. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 18 bis 22)	1	-323
24. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12, 17, 23)	-107	-126
25. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.017	2.143
26. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 24 bis 25)	1.910	2.017

Der Finanzmittelfonds (Bestand liquider Mittel) hat sich von TEUR 2.017 zu Beginn des Jahres 2019 um TEUR 107 auf TEUR 1.910 zum Bilanzstichtag verringert.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2019		01.01. bis 31.12.2018		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	763	100,0	625	100,0	138	22,1
+ Sonstige betriebliche Erträge	140	18,3	310	49,6	-170	-54,8
- Materialaufwand	<u>560</u>	<u>73,4</u>	<u>442</u>	<u>70,7</u>	<u>118</u>	<u>26,7</u>
= Rohergebnis	<u>343</u>	<u>45,0</u>	<u>493</u>	<u>78,9</u>	<u>-150</u>	<u>-30,4</u>
- Personalaufwand	103	13,5	76	12,2	27	35,5
- Abschreibungen	156	20,4	145	23,2	11	7,6
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>237</u>	<u>31,1</u>	<u>397</u>	<u>63,5</u>	<u>-160</u>	<u>-40,3</u>
= Betriebsergebnis	<u>-153</u>	<u>-20,1</u>	<u>-125</u>	<u>-20,0</u>	<u>-28</u>	<u>22,4</u>
+ Finanzerträge	62	8,1	41	6,6	21	51,2
- Finanzaufwand	<u>34</u>	<u>4,5</u>	<u>36</u>	<u>5,8</u>	<u>-2</u>	<u>-5,6</u>
= Finanzergebnis	<u>28</u>	<u>3,7</u>	<u>5</u>	<u>0,8</u>	<u>23</u>	<u>460,0</u>
- EE-Steuern	<u>708</u>	<u>92,8</u>	<u>570</u>	<u>91,2</u>	<u>138</u>	<u>24,2</u>
= Ergebnis nach Steuern	<u>-833</u>	<u>-109,2</u>	<u>-690</u>	<u>-110,4</u>	<u>-143</u>	<u>20,7</u>
+/- Erträge aus Gewinnübernahme/ Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>908</u>	<u>119,0</u>	<u>980</u>	<u>156,8</u>	<u>-72</u>	<u>-7,3</u>
= Jahresergebnis	<u>75</u>	<u>9,8</u>	<u>290</u>	<u>46,4</u>	<u>-215</u>	<u>-74,1</u>

Aus der eigenen aktiven Tätigkeit (Erbringung von EDV-Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen) wurde trotz höherer Umsatzerlöse ein negatives Betriebsergebnis (TEUR -153, VJ TEUR -125) erzielt.

Gewinnabführungen und Verlustübernahmen auf Grund geschlossener Ergebnisabführungsverträge führten insgesamt zu einem positiven, jedoch niedrigeren Ergebnisbeitrag als im Vorjahr (TEUR 908, VJ TEUR 980). Verantwortlich hierfür waren vor allem höhere Verlustübernahmen aus der Stadtbäder Schwabach GmbH und der Stadtverkehr Schwabach GmbH.

Als steuerlicher Organträger bilanziert die SWS den Steueraufwand aller Unternehmen des Organkreises. Der Steueraufwand erhöhte sich von TEUR 570 im Vorjahr um TEUR 138 auf TEUR 708 im Jahr 2019.

Das Jahresergebnis hat sich damit zwar von TEUR 290 um TEUR 215 auf TEUR 75 verschlechtert, liegt aber deutlich über dem geplanten Ergebnis in Höhe von TEUR -225.

5. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrages

5.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

6. Unterzeichnung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW EPS 450 .F.).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichtes und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf die Nr. 6 der beigegeführten AAB hin.

Nürnberg, 29. Mai 2020

Dr. Storg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Storg
Wirtschaftsprüfer

Ansorge
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- 1 -

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Wirtschaftsbericht

Allgemein

Die SC Verwaltungs-Aktiengesellschaft (Komplementärin) und die Stadt Schwabach (Kommanditistin) gründeten am 21. Dezember 2000 die SC Aktiengesellschaft & Co. KG. Die Eintragung in das Handelsregister, Abteilung A, Nr. 12425, erfolgte am 25.05.2001. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) war weder am Kapital noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Das Kommanditkapital belief sich auf 3.500.000 €. Die Stadt Schwabach hatte ihre Kapitaleinlage durch Einbringung ihrer Geschäftsanteile an der Stadtwerke Schwabach GmbH erbracht.

Die SC Aktiengesellschaft & Co. KG wurde zum Ablauf des 31.12.2009 in eine GmbH mit dem Firmennamen „Städtische Werke Schwabach GmbH“ umgewandelt. Das Stammkapital des neuen Rechtsträgers beträgt, übereinstimmend mit dem Kapitalanteil (Kapitalkonto) des Kommanditisten, 3.500.000 €. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Schwabach mit einer Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 1) von 3.500.000 €.

Die Beteiligung der Stadt Schwabach an der bisherigen Komplementärin der KG, der SC Verwaltungs-Aktiengesellschaft, wurde im gesamten Umfang in die „Städtische Werke Schwabach GmbH“ eingebracht und mit dieser auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2009 verschmolzen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 14.10.2010 (HR B 26884).

Im Zusammenhang mit der Einbringung eines Geschäftsanteils an der Stadtdienste Schwabach GmbH in Höhe von 99.645 € (= 94,9 % des Stammkapitals) durch die Stadt Schwabach wurde das Stammkapital von 3.500.000 € um 5.000 € (= Geschäftsanteil Nr. 2) auf 3.505.000 € erhöht. Am gleichen Tag, dem 29.7.2010 schloss die Gesellschaft als Organträger einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtdienste Schwabach GmbH (Organgesellschaft).

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, das Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt Schwabach. Des Weiteren erbringt die Gesellschaft seit dem 31.12.2002 EDV-Dienstleistungen.

Es werden folgende Geschäftsanteile gehalten:

	€	Anteile in %
Stadtwerke Schwabach GmbH	5.017.200	74,9
Stadtverkehr Schwabach GmbH	25.000	100,0
Stadtbäder Schwabach GmbH	25.000	100,0
Stadtdienste Schwabach GmbH	99.645	94,9

Mit diesen Unternehmen bestehen als herrschende Gesellschaft Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge. Mit den beherrschten Unternehmen besteht eine körperschaftsteuerliche, gewerbesteuerliche sowie umsatzsteuerliche Organschaft.

Geschäftsverlauf und Ertragslage

Das Jahresergebnis entwickelte sich u.a. durch höhere Gewinnabführungen durch die Stadtwerke und die Stadtdienste sowie durch einen geringeren Verlustausgleich bei den Stadtbädern günstiger als im Wirtschaftsplan 2019 ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 763 T€ gegenüber 625 T€ im Vorjahr.

Die Gesellschaft beschäftigte einen Mitarbeiter.

Als Ergebnis nach Steuern wurden -833 T€ (Vorjahr -691 T€) erwirtschaftet. Die Verluste der Tochtergesellschaften in Höhe von 2.239 T€ (Vorjahr 2.081 T€) wurden vertragsgemäß übernommen. Die Gewinnübernahme ist im Vergleich zum Vorjahr (3.061 T€) auf 3.147 T€ gestiegen. Die Ertragslage der Gesellschaft ist bei einem Jahresüberschuss von 75 T€ (Vorjahr 289 T€) weiterhin als gut zu bezeichnen.

Die maßgebende Größe zur Steuerung des operativen Geschäfts ist das geplante Jahresergebnis. Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss von 75 T€ erzielt. Das Planergebnis wurde somit um 300 T€ übertroffen. Die Abweichung ist in erster Linie auf veränderte Ergebnisse bei den Tochtergesellschaften zurückzuführen.

Vermögenslage

Das Anlagevermögen beträgt 9.392 T€ zum Bilanzstichtag (Vorjahr 9.488 T€). Der Rückgang ist in erster Linie mit der Tilgung eines Darlehens durch die Tochtergesellschaft Stadtbäder Schwabach GmbH zu erklären.

Finanzlage

Das Eigenkapital beträgt 13.245 T€ zum Bilanzstichtag (Vorjahr 13.169 T€). Die Eigenkapitalquote beträgt damit 71,67 % zum 31. Dezember 2019 (Vorjahr 72,06 %).

Die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft stellt sich an Hand einer Kapitalflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

	2019 T€	2018 T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-45	521
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-63	-324
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1	-323
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-107	-126
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.017	2.143
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.910	2.017
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	1.910	2.017

Chancen und Risikobericht

Allgemeiner Risikobericht

Im Zuge der geschäftlichen Aktivitäten ist die Städtische Werke Schwabach GmbH einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit unternehmerischem Handeln verbunden sind. Zur frühzeitigen Erkennung, zur Bewertung und zum richtigen Umgang mit bestehenden Risiken werden wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme eingesetzt. Diese beinhalten die Anwendung einheitlicher Richtlinien, den Einsatz zuverlässiger Software, die Auswahl und Schulung qualifizierten Personals sowie laufende Prüfungen durch die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern bzw. durch interne Revisionen.

- 3 -

Durch eine regelmäßige Berichterstattung und einen korrespondierenden Plan-Ist-Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung werden Risiken frühzeitig erkannt. Ein Risikomanagementsystem ist eingerichtet.

Risikobericht Finanzinstrumente

Die Gesellschaft setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein. Die Überwachung und Steuerung von Liquiditätsrisiken erfolgt im Rahmen kurz- und langfristiger Finanzplanungen.

Betriebsrisiken

Derzeit sind keine betrieblichen Risiken erkennbar.

Umfeld- und Marktrisiken

Die Risiken der Tochtergesellschaften wurden in den Lageberichten der einzelnen Gesellschaften beschrieben.

Beim derzeit nicht absehbaren Wegfall des steuerlichen Querverbundes könnte ein steuerlicher Nachteil entstehen.

Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Coronapandemie, die seit Anfang März 2020 das öffentliche Leben auf Grund von Ausgangs- und Versammlungsbeschränkungen massiv eingeschränkt, sind derzeit nicht ersichtlich.

Prognosebericht

Die Gesellschaft wird aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Stadtverkehr Schwabach GmbH in den nächsten Jahren hohe Verluste zu übernehmen haben. Die Stadtverkehr Schwabach GmbH rechnet im Geschäftsjahr 2020 mit Umsatzerlösen in Höhe von 838 T€. Insgesamt wird ein negatives Jahresergebnis in geplanter Höhe von -1.899 T€ in Aussicht gestellt. Die Gesellschaft wird dauerhaft kein positives Ergebnis erwirtschaften.

Bei der Stadtdienste Schwabach GmbH sind für das Geschäftsjahr 2020 Investitionen in Höhe von 760 T€ geplant. Für das neue Geschäftsjahr 2020 werden Umsatzerlöse in Höhe von 3.206 T€ erwartet. Aufgrund bereits eingeleiteter Maßnahmen und geschlossener Verträge kann ein positives Jahresergebnis in geplanter Höhe von 58 T€ in Aussicht gestellt werden.

Die Stadtbäder Schwabach GmbH erwartet im Planjahr 2020 ein Ergebnis von -844 T€, das die Gesellschaft auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages übernehmen muss. Bei angepassten Eintrittspreisen für das Parkbad wird mit Umsatzerlösen in Höhe von 575 T€ gerechnet. Dauerhaft wird die Gesellschaft keinen Gewinn erzielen.

Entscheidend zur Deckung der Verluste aus dem Linienverkehr und dem Bäderbetrieb im Konzernverbund ist das Ergebnis der Stadtwerke Schwabach GmbH.

Angesichts der verstärkten Einflussnahme des Gesetzgebers und der Regulierungsbehörden auf die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Unternehmen, des zunehmenden Wettbewerbs sowie der Folgen der Neuausrichtung der Energiepolitik ist in den nächsten Jahren mit rückläufigen Jahresergebnissen zu rechnen. Die Stadtwerke haben dennoch gute Chancen, im Wettbewerb zu bestehen und sehen sich für die kommenden Herausforderungen gut gerüstet. Für das neue Geschäftsjahr 2020 werden bei den Stadtwerken Umsatzerlöse in Höhe von 44.819 T€ erwartet. Aufgrund bereits eingeleiteter Maßnahmen kann ein positives Jahresergebnis in geplanter Höhe von 2.852 T€ in Aussicht gestellt werden.

- 4 -

Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft wird damit maßgeblich von den Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaften bestimmt. Für das Jahr 2020 wird planmäßig ein negatives Ergebnis in Höhe von 603 T€ erwartet.

Die Geschäftsführung hält derzeit an den Prämissen des Wirtschaftsplanes fest. Sie weist aber ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass die Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf Grund der Coronapandemie über einen längeren Zeitraum andauern, geringere Ergebnisbeiträge bzw. höhere Verlustübernahmen aus den Tochtergesellschaften zu erwarten sind.

Schwabach, den 31. März 2020

Die Geschäftsführung

Städtische Werke Schwabach GmbH **Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019**

	01.01.-31.12.2019			Vorjahr
	€	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		763.350,00		625
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>140.255,81</u>		<u>310</u>
			903.605,81	935
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	-4.451,49			-5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-555.394,22</u>			<u>-437</u>
		-559.845,71		-442
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-87.347,52			-67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-15.611,80</u>			<u>-9</u>
davon für Altersversorgung:	3.000,00 € Vj. 1 T€	-102.959,32		-76
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-156.198,01		-145
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-237.612,41</u>		<u>-397</u>
			-1.056.615,45	-1.060
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
davon aus verbundenen Unternehmen:	41.928,34 € Vj. 31 T€		61.974,28	41
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-33.523,00	-36
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-708.068,62	-570
10. Ergebnis nach Steuern			-832.626,98	-691
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-2.238.757,14	-2.081
12. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen			<u>3.146.779,86</u>	<u>3.061</u>
13. Jahresüberschuss			<u>75.395,74</u>	<u>289</u>

- 1 -

Städtische Werke Schwabach GmbH

Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
Amtsgericht Nürnberg, HR B 26884

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Bilanzierungsmethoden

1.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstellt.

Die Gesellschaft ist im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Die Aufstellungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden nicht in Anspruch genommen.

1.2 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266 und 275 HGB, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet.

2. Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252 - 256a HGB erstellt.

Im Einzelnen wurde wie folgt bewertet:

2.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, aktiviert.

Das Sachanlagevermögen wurde entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Die Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Für die in den Jahren 2008 und ab 2010 angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

- 2 -

Bis zum 31. Dezember 2007 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Für die von 2008 bis 2017 angeschafften Vermögensgegenstände gilt Nachstehendes: Vermögensgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 150 € werden als Aufwand erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von 150 € bis 1.000 € werden in einem Sammelposten zusammengefasst und mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben.

Die ab 2018 angeschafften Vermögensgegenstände mit einem Wert von 250 € bis 800 € werden sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Abschreibungen erfolgen bei dauerhafter Wertminderung.

2.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die flüssigen Mittel und der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit ihren Nennbeträgen ausgewiesen.

2.3 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und werden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen sind berücksichtigt.

2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung der Immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens sind im beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

Die Zusammensetzung des Anteilsbesitzes zeigt zum 31. Dezember 2019 die nachstehende Beteiligungsliste:

	<u>Eigenkapital</u>
• Stadtwerke Schwabach GmbH, Sitz Schwabach, Anteil 74,9 %	17.546.793,10 €
• Stadtbäder Schwabach GmbH, Sitz Schwabach, Anteil 100,0 %	1.438.000,00 €
• Stadtverkehr Schwabach GmbH, Sitz Schwabach, Anteil 100,0 %	268.830,00 €
• Stadtdienste Schwabach GmbH, Sitz Schwabach, Anteil 94,9 %	995.000,00 €

Zwischen der Städtische Werke Schwabach GmbH und den drei zuerst genannten Kapitalgesellschaften besteht seit dem 01. Januar 2001 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Mit der Stadtdienste Schwabach GmbH besteht seit dem Geschäftsjahr 2010 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Als Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden Darlehen an die Stadtverkehr Schwabach GmbH ausgewiesen.

- 3 -

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen wie im Vorjahr im Wesentlichen die Gewinnabführungsansprüche gegen die Stadtwerke Schwabach GmbH und die Stadtdienste Schwabach GmbH sowie Forderungen gegen die Stadtverkehr Schwabach GmbH aus der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuererstattungsansprüche (Umsatzsteuer und Ertragssteuer). Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Ansprüche, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen, sind in Höhe von 525 T€ enthalten.

3. Eigenkapital

Aus dem Jahresüberschuss 2018 wurde gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung den Gewinnrücklagen ein Betrag von 289 T€ zugeführt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 75 T€ erhöhte das Eigenkapital insgesamt von 13.170 T€ im Vorjahr auf 13.245 T€ im aktuellen Jahr.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen künftige Aufwendungen für steuerliche Betriebsprüfungen, ausstehende Rechnungen und noch zu zahlende erfolgsabhängige Vergütungen.

5. Latente Steuern

Die Gesellschaft ist Organträger für die Stadtwerke Schwabach GmbH, die Stadtverkehr Schwabach GmbH, die Stadtbäder Schwabach GmbH und die Stadtdienste Schwabach GmbH. Der Ausweis laufender und latenter Steuern betrifft den Organkreis. Auf den Ausweis aktiver latenter Steuern wird unter Hinweis auf § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Zukünftig abzugsfähige Differenzen liegen vor bei den sonstigen Rückstellungen im Organkreis, insbesondere bei der Stadtwerke Schwabach GmbH.

6. Verbindlichkeiten

	2018	2019	davon mit einer Restlaufzeit			
			≤ 1 Jahr		> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€ (VJ)	T€	T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163	183	183	(163)	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.945	3.138	3.138	(2.945)	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	1.480	1.278	1.278	(1.480)	-	-
	4.588	4.599	4.599	(4.588)	-	-

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr im Wesentlichen die Verlustübernahmeverpflichtung gegenüber der Stadtverkehr Schwabach

GmbH und der Stadtbäder Schwabach GmbH. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern für das Jahr 2019 sowie Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin (Stadt Schwabach) betragen 32 T€ (VJ 50 T€) und betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Als Umsatzerlöse sind die EDV-Dienstleistungen gegenüber den Tochtergesellschaften ausgewiesen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Der größte Posten betrifft die Weiterverrechnung von Fremdleistungen an die Tochterunternehmen. Periodenfremd sind 4 T€ aus der Auflösung von Rückstellungen.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand betrifft ausschließlich Aufwendungen im Rahmen der EDV-Dienstleistungen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1 T€ aus der Bildung von Rückstellungen enthalten.

5. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen

Hier handelt es sich um die vertragliche Gewinnabführung durch die Stadtwerke Schwabach GmbH und die Stadtdienste Schwabach GmbH.

6. Aufwendungen aus Verlustübernahme

Bei den Aufwendungen aus Verlustübernahme handelt es sich um die vertragliche Verlustübernahme der Stadtverkehr Schwabach GmbH und der Stadtbäder Schwabach GmbH.

7. Nachtragsbericht

Seit März 2020 ist das öffentliche Leben auf Grund der Coronapandemie durch Ausgangs- und Versammlungsbeschränkungen weitestgehend zum Erliegen gekommen. Je länger die Beschränkungen andauern, dürfte sich dies insbesondere auf die Ertragslage der Tochtergesellschaften Stadtbäder Schwabach GmbH, Stadtverkehr Schwabach GmbH und Stadtwerke Schwabach GmbH negativ auswirken. Diese negative Entwicklung würde sich durch höhere Verlustübernahmen bzw. niedrigere Gewinnabführungen auf Grund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge auch auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

- 5 -

8. Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 75 T€. Über die Ergebnisverwendung wird in der Gesellschafterversammlung entschieden.

IV. Ergänzende Angaben

1. Zahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt einen Mitarbeiter (VJ ein Mitarbeiter).

2. Organe der Gesellschaft

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, nebst den erforderlichen Angaben, sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat fällt bei der Tochtergesellschaft Stadtwerke Schwabach GmbH an.

Da die Gesellschaft derzeit nur einen Geschäftsführer hat, wird hinsichtlich der Vergütung die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

3. Angaben zum Abschlussprüfer

Das Honorar für den Abschlussprüfer beläuft sich im Geschäftsjahr auf 13 T€ (6 T€ für Abschlussprüfungsleistungen und 7 T€ für Steuerberatungsleistungen).

4. Nahestehende Personen

Es wurden keine marktunüblichen Geschäfte mit verbunden Unternehmen und nahestehenden Personen getätigt.

Schwabach, den 31. März 2020

Die Geschäftsführung

Aufsichtsrat Städtische Werke Schwabach GmbH

Oberbürgermeister Matthias Thürauf (Vorsitzender), Schwabach

Stadtkämmerer Sascha Spahic, Schwabach

Stadtrat Dr. Gerhard Brunner, Schwabach, Studienrat

Stadtrat und Bürgermeister Dr. Thomas Donhauser (stellvertretender Vorsitzender),
Schwabach, Rechtsanwalt

Stadtrat Heiner Hack, Schwabach, Account Manager

Stadtrat Stefan Kosmann, Schwabach, Kaufmann

Stadtrat Thomas Mantarlis, Schwabach, Landschaftsgärtnermeister

Stadtrat und Bürgermeister Dr. Roland Oeser, Schwabach, Studiendirektor

Stadtrat Detlef Paul, Schwabach, Landschaftsarchitekt

Stadtrat Martin Sauer, Schwabach, Diplom-Geologe

Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht, Nürnberg

Stadträtin Rosa Stengel, Schwabach, Geschäftsführerin

Hans-Jörg Breig, Schwabach, Elektroinstallateur, Arbeitnehmervertreter

Geschäftsführung

Winfried Klinger, Pleinfeld, Geschäftsführer

Städtische Werke Schwabach GmbH

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2019

	Stand am 01.01.2019 €	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand am 31.12.2019 €	Stand am 01.01.2019 €	Zugänge €	Abschreibungen Abgänge €	Umbuchungen €	Stand am 31.12.2019 €	Buchwerte	
		Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €							Stand am 31.12.2019 €	Stand am 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	709.280,82	75.286,83	10.709,10	0,00	773.858,55	488.556,82	90.448,83	8.578,10	0,00	570.427,55	203.431,00	220.724,00
Summe	709.280,82	75.286,83	10.709,10	0,00	773.858,55	488.556,82	90.448,83	8.578,10	0,00	570.427,55	203.431,00	220.724,00
II. Sachanlagen												
Betriebs- und Geschäftsausstattung	428.008,74	38.266,18	25.205,51	0,00	441.069,41	195.428,74	65.749,18	23.229,51	0,00	237.948,41	203.121,00	232.580,00
Summe	428.008,74	38.266,18	25.205,51	0,00	441.069,41	195.428,74	65.749,18	23.229,51	0,00	237.948,41	203.121,00	232.580,00
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.201.874,85	287.900,00	0,00	0,00	8.489.774,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.489.774,85	8.201.874,85
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	832.750,00	0,00	336.850,00	0,00	495.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	495.900,00	832.750,00
Summe	9.034.624,85	287.900,00	336.850,00	0,00	8.985.674,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.985.674,85	9.034.624,85
Anlagevermögen gesamt	10.171.914,41	401.453,01	372.764,61	0,00	10.200.602,81	683.985,56	156.198,01	31.807,61	0,00	808.375,96	9.392.226,85	9.487.928,85

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Städtische Werke Schwabach GmbH
Sitz:	Schwabach
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 29. Juli 2010, mit Nachtrag vom 19. August 2010
Anschrift:	Ansbacher Strasse 14 91126 Schwabach
Registergericht:	Nürnberg
Register-Nr.:	HRB 26884
Dauer der Gesellschaft:	unbegrenzt
Gegenstand des Unternehmens:	Die Versorgung der Stadt Schwabach mit folgenden im Allgemeininteresse liegenden kommunalen Leistungen: die Lieferung und Erzeugung von Strom, Gas, Wasser, Wärme; die Errichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der Stadt Schwabach im Rahmen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg; die Errichtung und den Betrieb technischer Einrichtungen im Bereich ÖPNV; die Bewirtschaftung von Parkflächen und die Planung, Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung von Parkhäusern, Tiefgaragen und Garagenstellplätzen sowie öffentlichen Toilettenanlagen; die Planung, Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung von öffentlichen Schwimmbädern; Nachsorge und Betrieb der Deponie der Stadt Schwabach; der Betrieb einer Kompostieranlage und einer Bioabfallvergärungsanlage; Fäkalschlammentsorgung für Kleinkläranlagen und Klärgruben aufgrund der Fäkalschlammentsorgungsatzung der Stadt Schwabach; Übernahme von Facility-Management-Leistungen bei städtischen Liegenschaften und Liegenschaften der Beteiligungen der Stadt Schwabach; Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der kommunalen Aufgabengebiete.

Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 3.505.000,00
Geschäftsführung:	Winfried Klinger
Prokura:	Dr. Thomas Hiller Martin Hübner

Jeder Prokurist vertritt die Gesellschaft jeweils in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen.

Gemäß § 6 ff. des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 13 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Anhang angegeben.

In der Aufsichtsratssitzung vom 4. Juli 2019 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 3. Mai 2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und damit gemäß § 8 Abs. 2 a der Satzung ordnungsgemäß festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, gewählt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde am 27. September 2019 gemäß § 325 HGB offen gelegt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Nürnberg Zentral unter der Steuernummer 241/116/60804 geführt.

Die Gesellschaft ist Organträgerin für die Organgesellschaften Stadtwerke Schwabach GmbH, Stadtverkehr Schwabach GmbH, Stadtbäder Schwabach GmbH und Stadtdienste Schwabach GmbH. Die Organschaft gilt für Zwecke der Ertragssteuern wie für Zwecke der Umsatzsteuer.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind vorhanden. Der Gesellschaftsvertrag enthält Festlegungen zu den Befugnissen der Geschäftsführung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Gesellschafterversammlungen (23. Mai 2019, 26. Juli 2019) und zwei Aufsichtsratssitzungen (4. Juli und 11. Dezember 2019) statt; Protokolle über die Sitzungen wurden angefertigt und uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer war als Mitglied des Aufsichtsrates der VUA-Software-Haus GmbH, Norderstedt, tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Bezüge des Geschäftsführers wird von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten von der Gesellschaft keine Bezüge.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft hat ein Betriebs- und Organisationshandbuch (BOH) zur Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation. Im BOH enthalten ist ein Organisationsplan, in dem die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse dargestellt sind. Eine regelmäßige Aktualisierung des BOH und des Organisationsplans findet statt. Nach unserer Auffassung entspricht der Organisationsplan den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es bestehen detaillierte Dienstanweisungen mit den entsprechenden Dokumentationsvorschriften. Es gilt generell das Vier-Augen-Prinzip. Des Weiteren wurde im Januar 2013 eine Compliance-Richtlinie als Bestandteil des Organisationshandbuchs zur Vermeidung von Rechtsverstößen eingeführt. Die Compliance-Richtlinie wurde im Geschäftsjahr 2019 überarbeitet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe, Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen liegt vor. Die Verträge sind bei der Geschäftsführung oder den einzelnen Fachbereichen ordnungsgemäß abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen der Gesellschaft in Form des Wirtschaftsplans und der 5-jährigen Finanzplanung entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GO. Die Gesellschaft erstellt jährlich vorab einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr. Die Planung erfolgt fachbereichsbezogen auf der Ebene von Ertrags- und Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie auf der Ebene einzelner Kostenarten. Investitionen und Erhaltungsaufwendungen werden gesondert geplant. Diesbezüglich findet eine Detailplanung für das nächstkommende Jahr und eine Grobplanung für Zwecke des 5-jährigen Finanzplanes statt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden quartalsweise mit der Ergebnisrechnung ausgewertet und an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat berichtet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Gesellschaft führt ihr externes Rechnungswesen nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Die Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle wird durch monatliche Finanzmittelforecasts im kurzfristigen Bereich und durch den Wirtschaftsplan im langfristigen Bereich gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist aufgrund von Art und Umfang des Geschäftsbetriebs nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft erbringt vorwiegend Leistungen an verbundene Unternehmen. Ein zeitnaher Ausgleich erfolgt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling wird überwiegend von der Geschäftsführung und dem kaufmännischen Leiter der Stadtwerke Schwabach GmbH durchgeführt. Zu diesem Zweck erhält die Geschäftsführung monatlich einen Finanzplan.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Konzern wird in Personalunion geführt. Die Steuerung und Überwachung der Tochtergesellschaften erfolgt damit im Rahmen der Geschäftsführung. Das Rechnungs- und Berichtswesen ist für die Steuerung und Überwachung der Tochterunternehmen ausreichend.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Gesellschaft erstellt Quartalsberichte, in denen die Soll-Zahlen des Wirtschaftsplans den Ist-Zahlen gegenübergestellt und Abweichungen analysiert werden. Darüber hinaus besteht ein Risikomanagementsystem. Es wird unterjährig die Entwicklung von Risikobereichen überwacht. Im Rahmen quartalsmäßiger Risikoberichte wird hierüber Bericht erstattet. Risiken werden in Risikoklassen eingeteilt und hinsichtlich ihrer Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Das Risikomanagementsystem ist in Kapitel 1.9 des BOH beschrieben.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung sind diese Maßnahmen ausreichend und dazu geeignet, ihren Zweck zu erfüllen, die Geschäftsführung über die wesentlichen oder bestandsgefährdenden Risiken zu informieren. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Risikomanagement hinsichtlich seines Aufbaus oder seiner Durchführung nicht verlässlich wäre.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Kapitel 1.9 des BOH und ist nach unseren Feststellungen ausreichend. Dokumentation umfasst u.a. die Risikoidentifizierung, -bewertung, -behandlung und -kommunikation.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Fortentwicklung und Anpassung des Frühwarnsystems erfolgt in einem kontinuierlichen Prozess, der jährlich überprüft bzw. aktualisiert wird.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Finanzinstrumente der genannten Art sind nicht im Einsatz. Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Aufgaben der Internen Revision werden von externen Prüfungsgesellschaften übernommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nach unseren Feststellungen besteht keine Gefahr von Interessenskonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr fand bei der Gesellschaft auskunftsgemäß keine Revision statt. Bei den Tochtergesellschaften wurde im Jahr 2019 durch Rödl & Partner ein Review der Revisionen des Jahres 2018 durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer war nicht notwendig.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Zu den Ergebnissen des Reviews verweisen wir auf die Prüfungsberichte von Rödl & Partner sowie auf unsere Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf Frage 6e).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden im Berichtsjahr keine Kredite an die Geschäftsleitung oder Mitglieder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht zustimmungsbedürftige Maßnahme zur Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hinweise auf fehlende Übereinstimmung haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Als Finanz- und Beteiligungsholding erfolgen Investitionen nahezu ausschließlich in die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften. Von untergeordneter Bedeutung sind Investitionen in Sachanlagen. Die Investitionen werden angemessen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Wesentlichen Investitionen liegen Vergleichsangebote zugrunde.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen in Sachanlagen sind im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Nach unserer Einschätzung ist eine ausreichende Überwachung der Investitionen gewährleistet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Überschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge zum Ersatz von Kreditaufnahmen abgeschlossen. Kreditlinien sind nach unserer Erkenntnis nicht ausgeschöpft.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Uns sind im Rahmen unserer Prüfung keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden. Eine konkrete Prüfung von Vergaberecht war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach Erkenntnissen unserer Prüfung werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung informiert regelmäßig den Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen sowie im Rahmen des quartalsmäßigen Reportings.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stellen die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns dar. Es werden die Abweichungen zum Wirtschaftsplan sowie deren wirtschaftliche Ursachen analysiert.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen liegen nach Erkenntnissen unserer Prüfung im Geschäftsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Aufsichtsrats fand im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht statt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Städtische Werke Schwabach GmbH ist eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist vereinbart. Die D&O-Versicherung wurde mit dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwabach GmbH erörtert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenskonflikte wurden nicht gemeldet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Vermögens- und Finanzlage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Feststellungen sind keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 71,7 % (VJ 72,1 %), die Verbindlichkeiten und Rückstellungen zusammen 28,3 % (VJ 27,9 %) der Bilanzsumme. Den kurzfristigen Fremdmitteln in Höhe von TEUR 5.236 stehen am Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen und flüssige Mittel von TEUR 9.041 gegenüber.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns ist insgesamt als angemessen zu beurteilen. Sie wird wesentlich von der Finanzlage der Stadtwerke Schwabach GmbH als dominierender Konzerngesellschaft geprägt. Den Tochterunternehmen Stadtbäder Schwabach GmbH, Stadtverkehr Schwabach GmbH sowie Stadtdienste Schwabach GmbH gewährt die Gesellschaft bei Bedarf Kredite.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ein Gewinnverwendungsvorschlag liegt noch nicht vor.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ertragslage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunterunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft ist im Wesentlichen als Finanzholding tätig. Die eigene aktive Tätigkeit ist von untergeordneter Bedeutung. Das Betriebsergebnis ist daher wesentlich von der Ergebnisübernahme der Tochtergesellschaften geprägt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, dass die Abwicklung zwischen den Konzerngesellschaften nicht zu angemessenen Konditionen erfolgte.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist für die Gesellschaft nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr waren keine verlustbringenden Geschäfte zu verzeichnen. Die Tochtergesellschaften Stadtbäder Schwabach GmbH und Stadtverkehr Schwabach sind jedoch aufgabenbedingt defizitär. Dies wirkt sich über den Ergebnisabführungsvertrag unmittelbar auf die Ertragslage der Gesellschaft aus.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zur Begrenzung der strukturellen Verluste der Tochtergesellschaften werden laufend Optimierungsmaßnahmen getätigt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft hat einen Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 16a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.